Satzung des Vereins:

- Norddeutscher Kinderbauernhof Zietlitz e. V. -

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Norddeutscher Kinderbauernhof Zietlitz.
 Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden.
 Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Sukow, OT Zietlitz.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.
- 4. Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der traditionellen Lebensweise in den Dörfern und damit die Erhaltung der angestammten Kultur in dieser Region. Dazu werden dem Verein kostenfrei zwei Flurstücke der Gemeinde Sukow, Flur Zietlitz, für den Zeitraum der Existenz des Vereins, zur Verfügung gestellt. In Verbindung mit den gesellschaftlichen Vorgaben zum Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz unseres Bundeslandes sowie der pädagogischen Betreuung wird für die Einwohner der Region, der angrenzenden Städte und der durchreisenden Touristen die Möglichkeit geboten, vergangene Abläufe wieder erleben und praktische Mitwirkungsgelegenheiten wahrnehmen zu können. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch solche Maßnahmen wie:

- der Haltung ausgewählter Tierrassen zur Demonstration und Wiederherstellung der Kenntnisse des Lebens auf dem Lande, inkl. der Ställe/Unterstände
- des Anbaues und der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Betrieb der eingestellten Tiere und Personen
- die Wiederherstellung von technischen Geräten, die unmittelbar für den Zweck des Vereins genutzt werden
- die Erfassung, Wiederherstellung oder Dokumentation kulturhistorisch wichtiger Einzelheiten aus den Gemeinden und Nutzung dieser Anteile für die Vertiefung der Kenntnisse der Kinder und Jugendlichen über ihre Heimat und der Verbundenheit mit ihr und
- die Einbeziehung von Minderheiten (Behinderte Menschen) zur verbesserten Eingliederung in unsere Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Unabhängigkeit

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.

- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Sukow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Gebietskörperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Bei grenzübergreifenden Mitgliedschaften kann der Status einer Ehrenmitgliedschaft vergeben werden.
- 2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine schriftliche Nachricht. Gegen eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- 3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - das Ableben bei natürlichen Personen;
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Vereines und seiner Organe in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse zu nutzen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu f\u00f6rdern, an der Erf\u00fcllung seiner Zielsetzung mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgem\u00e4\u00dfen Beschl\u00fcsse zu befolgen und hierzu die erforderlichen Ausk\u00fcnfte zu erteilen. Sie haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitr\u00e4ge und Umlagen zu entrichten.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

 Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung dem Verein entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

Beitragsordnung:

Mitglieder (Einzelpersonen privat): 10,00 € pro Jahr Mitglieder (Unternehmen, Gemeinden): 150,00 € pro Jahr Ehrenmitglieder können in Ausnahmefällen von einem finanziellen Beitrag befreit sein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes:
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Erarbeitung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltplanes;
 - Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über Ausschluss;
 - Auflösung des Vereins.
- 2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliche Einladung durch den Vorstand statt.

- 3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich eine solche beantragen.
- 4. Die Ladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen.
- 5. Die einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme bei Beschlussfassungen über eine Vereinsauflösung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn diese Satzung enthält andere Regelungen.
- 7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.
- 8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlüsse derselben sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes und Vorbereitung des jährlichen Arbeits- und Haushaltplanes;
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltplan und Satzung.
- 2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden:
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart
 - sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereines

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dem Auflösungsantrag Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten zustimmen.
- Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12

Diese Vereinssatzung wurde am 25. April 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.